

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Troistedt

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage
zur Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Troistedt vom 16. Oktober 2008

§ 1 Grundlegendes

Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – nach den Bestimmungen der § 20 – 23 der Friedhofssatzung zu erfolgen.

§ 2 Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt:

1. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es sollen nur natürliche und unaufdringliche Werkstoffe verwendet werden. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte solle Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
2. Jede Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
3. Grabsteine auf Wahlgrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.
4. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m;
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

§ 3 Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe

Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe nicht zugelassen:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
- b) Kristalliner Marmor
- c) Rasenkantensteine, Einfassungen und Schrittplatten zwischen den Grabstätten
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- e) Farbanstrich auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen
- f) Silber- und Goldschrift
- g) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

§ 4 Höchstmaße für Grabzeichen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Kreuze max. 1,10 m hoch

Mindeststärke 0,18 m

Stelen max. 1,00 m hoch

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.

Holz- und Metallzeichen max. 1,20 m hoch, liegende Grabzeichen max. 0,50 m x 0,40 m, Neigung höchstens 5 %; die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

- (2) Bei zwei und mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Kreuze max. 1,20 m hoch

Mindeststärke 0,18 m

Stelen max. 1,20 m hoch

Das Maßverhältnis soll zumindest 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3. Holz- und Metallgrabzeichen max. 1,40 m hoch.

Liegende Grabzeichen max. 1,00 m x 0,60 m. Mindeststärke 0,18 m.

- (3) Bei Kinder- und Urnengrabstätten können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Aufrechte Zeichen max. 1,00 m hoch, Mindeststärke 0,14 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.

Liegeplatten 0,35 m x 0,40 m. Mindeststärke 0,14 m.

- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maßnahmen zulassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag und eine fachliche Prüfung voraus. Zu den Ausnahmen gehören u. a. Grabgestaltungen für Ehrengrabstätten.

Grabmahl- und Bepflanzungsordnung Friedhof Troistedt

§ 5 Bepflanzungsvorschriften

In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gilt:

- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 6 zu entnehmen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (b) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (c) Gießkannen, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (d) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 2. k der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- (e) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.

§ 6 Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri

Dryas octopetala

Evonymus fortunei vegetus

Acaena microphylla

Antennaria dioica tomentosa

Sagina subulata

Sedum acre

Sedum spurium und Formen

Thymus serpyllum

- b) für schattige Lagen

Hedera helix

Pachysandra terminalis

Vinca minor

Ajuga reptans

Cotula squalida

Lysimachia nummularia

Waldsteinia ternata

Zwergmispel

Silberwurz

Kriechender Spindelbaum

Stachelnüsschen

Katzenpfötchen

Sternmoos

Mauerpfeffer

Fette Henne, Fettkraut

Thymian

Efeu

Ausdauernder Dickmantel

Immergrün

Günsel

Fliedermoos

Pfennigkraut

Waldsteinie

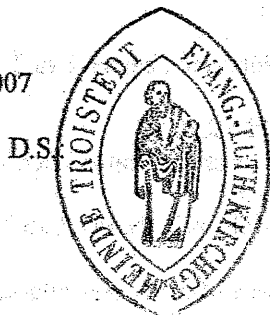
- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom und tritt mit ihr in Kraft.

Friedhofsträger:

Troistedt, den 16. Oktober 2007



Vorsitzende/r des GKR

Kirchenälteste/r